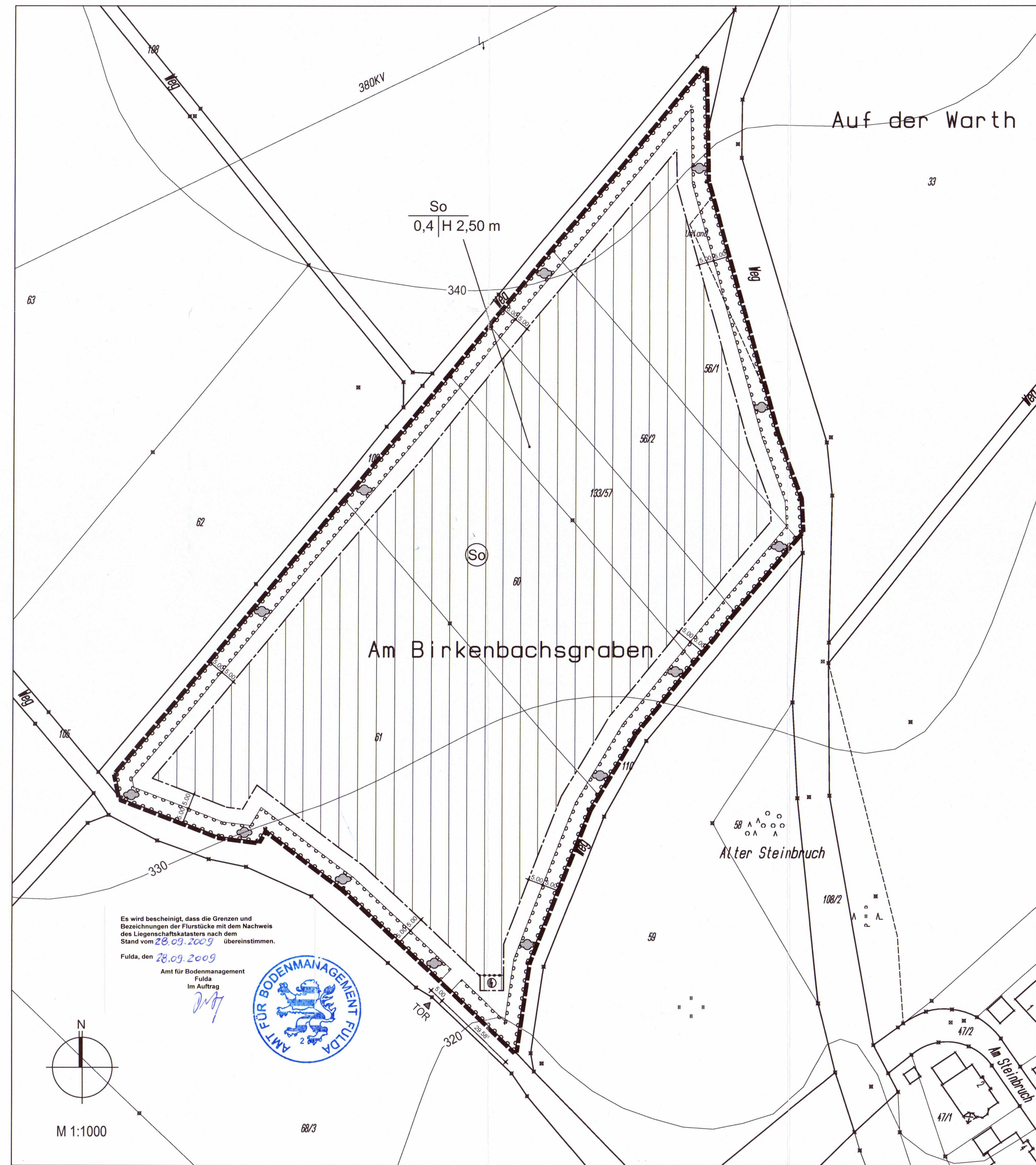




#### A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
4. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002.
6. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.03.1993.
7. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 04.12.2006.
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2002.
9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005.
10. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) vom 01.01.2009.

(Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültige Fassung.)

#### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

##### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11 Abs. 2 BauNVO)



0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 16 BauNVO)

H 2,50 m Höchstmaß Modulanlage

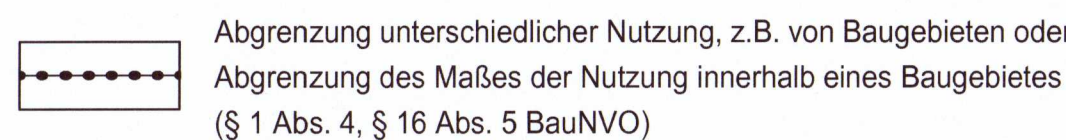
##### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12; 13 und Abs. 6 BauGB)



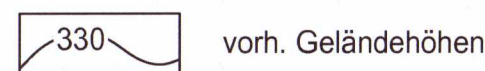
##### FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



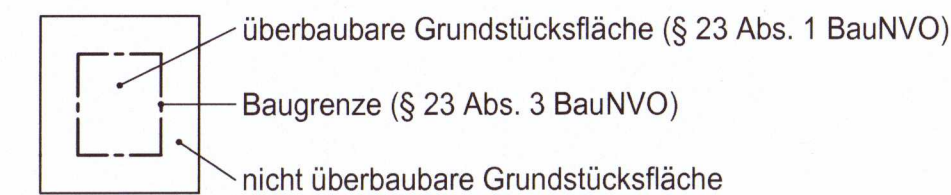
##### SONSTIGE PLANZEICHEN



##### SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER



#### BAUWEISE; ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



#### C. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Gesamtanlage ist mit einer umlaufenden sichtverschattenden Gehölzpflanzung zu umgeben. Die Heckenpflanzung erfolgt als dreireihige Gehölzpflanzung unmittelbar außerhalb der Einfriedung. Vor der Gehölzpflanzung wird nach außen (zu den Wegen) ein 2 m breiter Krautsaum angelegt, um die nachbarschaftlichen Abstände einhalten zu können.

Für jedes Gehölz ist eine Grundfläche von ca. 1,5 qm vorgesehen. Der Abstand zwischen den Pflanzreihen soll 1,0 m betragen. Innerhalb der Pflanzreihen beträgt der Abstand von Gehölz zu Gehölz 1,5 m.

Die Gehölzauswahl erfolgt in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation.

Aufbau Hecke:

- |                     |                                                                                      |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| mind. 1% Bäume      | I. und II. Ordnung als Hochstamm 2xv oB 10-12 cm StU oder Heister 2xv oB 200-250 cm, |
| mind. 5% Bäume      | I. und II. Ordnung als Heister 2xv oB 150-200 cm,                                    |
| mind. 94% Sträucher | als leichter Strauch 1xv 70-90 cm. oder Strauch 2xv 60-100 cm.                       |

Die von einem Fotovoltaik-Vorhaben beanspruchten Ackerflächen müssen lt. EEG in Grünland umgewandelt werden. Hierzu sind die Gassen zwischen den Modulreihen, die Flächen unter den Modulen und die unbepflanzten Randbereiche soweit notwendig einzuebnen und mit einer geeigneten Regelsaatgutmischung (= artenreiches Extensivgrünland) anzusäen.

Die entstehenden Gras- und Krautflure sollen ein- bis zweimal pro Jahr nach Reife der Gras- und Blumensamen gemäht werden. Dies sollte abschnittsweise mit einigen Tagen Abstand erfolgen.

##### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes können die Eingriffsfolgen mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden (s. Begründung).

##### Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 135 a-c BauGB)

Eine differenzierte Zuordnung entfällt.

#### D. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 und § 81 HBO vom 01.10.2002)

##### Höchstmaß Modulanlage

Die Modulanlage wird eine Regelhöhe von max. 2,50 erreichen (gemessen wird der lotrechte Abstand zwischen Oberkante der Modulreihe und über dem natürlichen Gelände), wobei zur Anpassung des Geländes in Senken bei gleichbleibender oberer Linie der Modulreihen eine Toleranz von zusätzlich 0,50 m vorgesehen ist.

##### Einfriedungen

Ein 2,50 m hoher Stabmattenzaun ist aus versicherungsrechtlichen Gründen vorgeschrieben. Ein Bodenabstand von mind. 15 cm soll die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien gewährleisten.

##### Befriedeter Bezirk

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird „Befriedeter Bezirk“ gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 HJagdG.

#### E. HINWEISE

##### Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

##### Grundwasserschutz, Wasserversorgung

1. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind aus dem Baustellenbereich zu entfernen. Falls erforderlich, sind sie gegen Tropfverluste zu sichern.
2. Sollten Wasser gefährdende Flüssigkeiten austreten, z.B. beim Betanken oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereit zu halten.
3. Bei einem Austreten von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und die Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda zu verständigen.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 28. SEP. 2009

Amt für Bodenmanagement

#### F. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

##### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 18.02.2009 gefasst, am 07.05.2009 geändert. Der Beschluss wurde am 27.02.2009 bzw. am 15.05.2009 bekannt gegeben.

Hofbieber, den 17. SEP. 2009



Marcus Schafft (Bürgermeister)

##### 2. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 15.05.2009 bekannt gegeben. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 25.05.2009 bis einschl. 08.06.2009.

##### 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 15.05.2009.

##### 4. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 06.07.2009 bis einschl. 07.08.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.06.2009.

##### 5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde am 10.09.2009 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 81 HBO am 10.09.2009 beschlossen.

Hofbieber, den 17. SEP. 2009



Marcus Schafft (Bürgermeister)

##### 6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 26. FEB. 2010 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindevertretung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hofbieber, den 01. MAR. 2010



Marcus Schafft (Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 30  
„Großflächige Fotovoltaikanlage Traisbach“

Ortsteil Traisbach, Gemeinde Hofbieber